

Informationen zur Straßenreinigungspflicht

Die bis dahin für das Gebiet der Stadt Bad Münden geltenden Straßenreinigungsvorschriften aus den 1970er und 1980er Jahren sind im Jahr 2004 durch eine neue Straßenreinigungssatzung und eine neue Strassenreinigungs-Verordnung ersetzt worden. Geregelt werden darin die Pflichten bei der sogenannten Sommerreinigung und beim Winterdienst an den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen. Dass es hierüber gleich zwei Rechtsvorschriften geben muss, ist vom Landesgesetzgeber in Niedersachsen so vorgegeben.

Reinigungspflicht: Die Reinigungspflicht an den öffentlichen Straßen obliegt den Grundstückseigentümern und den ihnen gleichgestellten Personen (Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten, Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten).

Zum Reinigen gehört die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, kleinerem Unrat, Wildkraut, also im Prinzip von allem, was durch den Tagesverkehr auf die Straße gekommen ist, dort wild gewachsen ist oder einfach nur achtlos weggeworfen wurde.

- **Sommerreinigung:** zu reinigen sind alle Straßenteile von der eigenen Grundstücksgrenze bis hin zur Fahrbahnmitte. Gibt es allerdings lediglich einen Gehweg, dann nur bis zur Gehwegmitte.
 - **Ausnahmen:** bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, zum Teil aber auch Gemeindestraßen sind die Verkehrsverhältnisse so, dass ein vollständiges Reinigen aus Sicherheitsgründen nicht mehr zuzumuten ist. Teils müssen an diesen Straßen Fahrbahn und Gosse nicht gereinigt werden, teils ist nur die Fahrbahn von der Reinigungspflicht ausgenommen. In diesen Fällen übernimmt die Stadt die Reinigung, allerdings bleibt das Sauberhalten der übrigen Straßenteile (z.B. Gehweg, Parkstreifen etc.) auch hier Verpflichtung der Grundstückseigentümer. Auf der Rückseite dieses Informationsblattes sind diese Straßen in einer Übersicht dargestellt.
- **Winterdienst:** hier gilt es, Schnee und Glätte zu beseitigen, und zwar überall dort, wo Fußgänger sich bewegen. Die sogenannten Fußgängerzonen und die verkehrsberuhigten Bereiche, aber auch normale Gehwege, sind nicht in voller Breite von Schnee und Glätte zu befreien. Es genügt ein 1 m breiter Streifen. Ebenso verhält es sich bei gemeinsamen Fuß- und Radwegen. Bei getrennten Fuß- und Radwegen gilt diese Pflicht nur im Bereich des Fußgängerteils. An Straßen, die auf beiden Seiten weder einen Gehweg, noch einen gemeinsamen Fuß- und Radweg oder einen sogenannten Seitenraum haben, ist dieser 1 m breite Streifen jeweils am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten, damit die Fußgänger diesen benutzen können. Von abends 20.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr (sonn- u. feiertags 09.00 Uhr) braucht der Winterdienst nicht durchgeführt zu werden.

Setzt Tauwetter ein, sind restliches Eis und noch vorhandene Streumittelrückstände alsbald zu entfernen. Es darf dabei auch nicht vergessen werden, dass die Hydranten regelmäßig von Schnee und Eis zu befreien sind, dies dürfte nicht zuletzt im Falle eines Löscheinsatzes der Feuerwehr von großer Bedeutung sein.

Für weitere Informationen steht die Stadtverwaltung unter der Telefon-Nr. 05042 / 943-168 gern zur Verfügung.

